

BGer 1P.611/2006 vom 12. Oktober 2006

Bundesgericht, 2006-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.611_2006

FR: TF 1P.611/2006 du 12 octobre 2006

IT: TF 1P.611/2006 del 12 ottobre 2006

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer focht neben der Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern auch die Verfügung des Strafvollzugsdienstes mit staatsrechtlicher Beschwerde an. Der Entscheidung einer unteren kantonalen Instanz kann nach bundesgerichtlicher Praxis mitangefochten werden, wenn entweder der letzten kantonalen Instanz nicht sämtliche vor Bundesgericht zulässigen Rügen unterbreitet werden konnten oder wenn solche Rügen zwar von der letzten kantonalen Instanz zu beurteilen waren, jedoch mit einer engeren Prüfungsbefugnis, als sie dem Bundesgericht zusteht ("Dorénaz-Praxis", BGE 126 II 377 E. 8b S. 395). Diese Voraussetzungen zur Mitangefechtung eines unterinstanzlichen kantonalen Urteils sind vorliegend nicht gegeben, weshalb auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht einzutreten ist, soweit sie sich gegen die Verfügung des Strafvollzugsdienstes vom 24. April 2006 richtet.

E. 2

Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss eine staatsrechtliche Beschwerde die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene Rügen. Auf bloss allgemein gehaltene, rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 130 I 258 E. 1.3).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend, weil der Strafvollzugsdienst "ohne jede vorgängige Anhörung des Beschwerdeführers" am 24. April 2006 die Strafverbüssung im Normalregime verfügt habe. Weiter beanstandet er, dass der Strafvollzugsdienst in seiner Verfügung einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen und den Strafantritt mitten in die Rekursfrist angesetzt habe. Die Direktion der Justiz und des Innern hat diese Rügen in ihrer Verfügung vom 22. August 2006 behandelt. Mit der entsprechenden Begründung setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander und legt daher nicht dar, inwiefern diese verfassungs- oder konventionswidrig sein soll. Mangels einer genügenden Begründung kann somit insoweit auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, die Verfügung des Bezirksamtes March vom 22. Februar 2006, mit welcher ihm der Vollzug in Form der gemeinnützigen Arbeit gewährt wurde, sei weiterhin gültig. Dabei lässt er jedoch den konkreten Verfahrensablauf unerwähnt. So ist er sowohl vom Strafvollzugsdienst des Kantons Zürich als auch vom

Bezirksamt March darauf hingewiesen worden, dass ein Nichtantreten der Strafe den Normalvollzug zur Folge habe. Weiter sei mit ihm noch am 15. März 2006 telefonisch vereinbart worden, dass er am 16. März 2006 die Halbgefängenschaft antreten und bei Bedarf vom Amtsarzt zur Frage der Hafterstehungsfähigkeit untersucht werde. Am 21. März 2006 retournierte das Bezirksamt March den Vollzug dem Kanton Zürich, da der Beschwerdeführer seine Strafe nicht angetreten hatte. Weshalb aufgrund der geschilderten Verhältnisse die am 22. Februar 2006 gewährte gemeinnützige Arbeit immer noch Gültigkeit haben sollte, ergibt sich aus der Beschwerde nicht rechtsgenügend, weshalb auch in diesem Punkt auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 2.3

Die Direktion der Justiz und des Innern legte dem Beschwerdeführer in der angefochtenen Verfügung die Voraussetzungen für den Vollzug in Form der Halbgefängenschaft dar. Aufgrund der Vorkommnisse seit Februar 2005 sah sie davon ab, dem Beschwerdeführer nochmals die Möglichkeit einzuräumen, die Strafe in Form der Halbgefängenschaft zu verbüssen, zumal weiterhin äusserst fraglich sei, ob einem erneuten Strafantrittstermin Folge geleistet würde. Ausserdem könne den gesundheitlichen Problemen des Beschwerdeführers beim Normalvollzug in Realta - entgegen der Halbgefängenschaft - in adäquater Weise begegnet werden. Mit diesen Ausführungen setzt sich der Beschwerdeführer mit seiner meist appellatorischen Kritik zu wenig auseinander, weshalb auch insoweit mangels einer genügenden Begründung auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Mit dem Entscheid in der Sache erweist sich das Gesuch um aufschiebende Wirkung als gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.